

# Satzung

## des Turnvereins 1925 Blickweiler e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turnverein 1925 Blickweiler e.V., gegründet im August 1925, hat seinen Sitz in 6653 Blieskastel-Blickweiler. Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS).

Der Verein ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.11.1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg einzutragen zu lassen.

**Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins – auch etwaiger Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Der Verein bezweckt durch regelmäßige Pflege aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Spiel- und Sportarten:

1. Hebung der Gesundheit, Gewandtheit und Kraft des Einzelnen
2. Planmäßige Erziehung und Pflege der Jugend, geistige Weiterbildung, sittliche und moralische Stärkung der Mitglieder
3. Pflege der Kameradschaft und des heimatlichen Volkstums.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 2 Mitglieder

Mitglied des Turnvereins kann jede unbescholtene **natürliche Person** werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung des ges. Vertreters erforderlich.

Der Verein gliedert sich in folgende Mitgliedergruppen:

1. Ehrenmitglieder
2. Vollmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
3. Minderjährige

In Versammlungen haben Minderjährige kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Eine - auch nur teilweise - Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

### § 3 Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

1. **wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,**
2. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnung der Vereinsführung verstößt,
3. das Mitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muß schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Der Vereinsvorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Sie Rechte der Mitglieder sind:

1. Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen
2. Teilnahme an allen Veranstaltungen.

Die Rechte der Mitglieder sind weder vererblich noch übertragbar.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Zahlung der Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereines.

### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 8 Organe des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines werden geregelt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Turnrat

Beschlüsse des Vorstandes und des Turnrates haben nur Gültigkeit, wenn sie von mehr als der Hälfte der Anwesenden Organmitglieder gefaßt werden. Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Organmitglieder anwesend sind.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, eigene früher gefasste Beschlüsse und Beschlüsse von Vorstand und Turnrat zu ändern.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Genehmigung der Verwaltungs-, Kassen- und Tätigkeitsberichte,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. die Änderung der Satzung
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes
7. die Auflösung des Vereines.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist ein ordnungsgemäßes vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der 1. Vorsitzende ist der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann mit der Versammlungsleitung eine andere Person betrauen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung keine größere Mehrheit vorschreiben.

### § 10 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Er besteht aus

- mindestens:**
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Pressewart
  - dem Oberturnwart
  - 2 Beisitzern

Er führt den Verein unbeschadet der Rechte anderer Organe und unter eigener Verantwortung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich mit 3 tägiger Frist ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Anträge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sitzungen des Vorstandes sind **bei Bedarf einzuberufen**. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der 1. Vorsitzende zur Einberufung innerhalb 1 Woche verpflichtet.

Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in zweijährigem Turnus durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar wie folgt

Gruppe I	Gruppe II
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassenwart	Schriftführer
Pressewart	Oberturnwart
1. Beisitzer	2. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. **Die Wahl erfolgt in der Regel per Akklamation. Auf Antrag ist die Wahl schriftlich durchzuführen.**

Vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wegen Amtspflichtverletzung ist möglich.

### § 12 Turnrat

Der Turnrat zeichnet verantwortlich für den sportlichen und technischen Ablauf des Vereinslebens. Er besteht aus dem Vorstand und allen Abteilungsleitern.

Aufgabe der Abteilungsleiter ist:

1. den Vorstand bei der technischen und organisatorischen Arbeit zu helfen und ihn zu beraten,
2. mit dem Vorstand die Beschlüsse über die sportlichen Richtlinien zu fassen.

Die Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern der einzelnen Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und durch den Turnrat bestätigt.

Turnratsitzungen sind ebenfalls bei **Bedarf durch** den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Hinsichtlich der Einberufung, der Protokollführung, der Sitzungsleitung, der Beschlussfassungen und der Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Vorstand.

### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören dürfen. Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse zu prüfen und mit den Belegen abzustimmen. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen. Erst dann kann die erforderliche Entlastung erteilt werden.

Wiederbestellung der Kassenprüfer ist zulässig.

### § 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung anzukündigen und bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blieskastel, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des gemeinnützigen Jugend- und Breitensports zu verwenden hat.**

**Die einstimmig beschlossene Satzung vom 18.09.1976 wurde durch Beschluss vom 26.03.2000 geändert.**